

Vertrag über die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke Spreewald



Zwischen dem

Spreewaldverein e.V.,
Am Kleinen Hain 3, 15907 Lübben (Spreewald)

- *Markeninhaber* -

und

.....
- *Markennutzer* -

wird vereinbart:

Präambel

Der Spreewaldverein e.V. ist als Inhaber der regionalen Dachmarke **Spreewald** berechtigt, diese für Produkte und Dienstleistungen an Anbieter aus dem Wirtschaftsraum Spreewald entsprechend der Zertifizierungsrichtlinie zu vergeben.

Die in die Rolle des Deutschen Patent- und Markenamtes als Wort-Bildmarke eingetragene regionale Dachmarke **Spreewald** setzt sich aus stilisiertem Dachgiebel (Schlangenkopf), ovalem Rahmen (in grüner Farbe), einer Wellenlinie (in blauer Farbe) und dem Schriftzug **Spreewald** (weiß auf rotem Hintergrund) zusammen.

Mit der Gestattung der Nutzung garantiert der Spreewaldverein e.V. den Verbrauchern und Gästen, dass die gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen die festgelegten Kriterien entsprechend der Zertifizierungsrichtlinie erfüllen.

Die Pflichten des Markennutzers zur Einhaltung der gültigen Produktnormen, Gütevorschriften, Forderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Produktionshaftungsgesetzes bleiben davon unberührt.

Abschnitt 1

Befugnisse und Pflichten des Markennutzers

(1) Der Markennutzer ist nur befugt, die regionale Dachmarke zu verwenden, wenn

und solange sein angebotenes Produkt oder seine Dienstleistung die in den Zertifizierungsrichtlinien festgelegten Kriterien erfüllt und er dazu vom Markeninhaber ermächtigt ist.

- (2) Der Markennutzer unterzieht seine wirtschaftliche Tätigkeit, seine Produkte oder Dienstleistungen auf eigene Kosten jährlich und im erforderlichen Umfang der Kontrolle durch unabhängige neutrale, vom Markeninhaber bestätigte Prüfeinrichtungen bzw. durch Mitglieder des Fachbeirates für die regionale Dachmarke **Spreewald** und entrichtet entsprechend der Gebührenordnung innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung die Prüfgebühr.

Die Prüfung durch die neutrale Prüfeinrichtung und die daraus resultierenden Prüfgebühren entfallen, wenn eine gültige Zertifizierung von pro agro, der DLG, des Kontrollrings des integrierten Anbaus von Obst und Gemüse im Land Brandenburg e.V. bzw. der kontrolliert ökologischen Produktion vorgelegt werden kann.

- (3) Der Markennutzer unterstützt die Kontrolle durch aktive Mitarbeit (Bereitstellung notwendiger Unterlagen etc.).
- (4) Die Kosten für die Anwendung (Diskette, Emailleschild, Aufkleber etc.) werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die regionale Dachmarke ist nur in der eingetragenen Form zu verwenden.
- (5) Der Markennutzer verpflichtet sich die regionale Dachmarke in der vorgeschriebenen Größe im Zusammenhang mit dem Produkt oder der Dienstleistung, für die sie verliehen wurde, sowie in seiner Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.
- (6) Der Markennutzer hat dem Markeninhaber anzuzeigen, wenn durch besondere Umstände (Missernten etc.) der Anteil regionaler Rohstoffe für Vermarktung oder Weiterverarbeitung nicht gesichert werden kann.
- (7) Der Markennutzer hat sicherzustellen, dass dem Kunden beim Verkauf von Erzeugnissen mit der regionalen Dachmarke Auskunft über diese gegeben werden kann.
- (8) Bei Missbrauch der regionalen Dachmarke ist eine vom Markeninhaber nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzende Vertragsstrafe von wenigstens 100,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro an den Markeninhaber unter Verlust des Rechtes zur Nutzung der regionalen Dachmarke für mindestens ein Jahr zu zahlen.

Abschnitt 2

Pflichten des Markeninhabers

Der Markeninhaber verpflichtet sich,

- (1) selbst Kontrollen des Markennutzers, seiner Produkte oder Dienstleistungen

durchzuführen.

- (2) bei Erfüllung aller Voraussetzungen die Verwendung der regionalen Dachmarke durch Ausstellung einer Nutzungserlaubnis zu gestatten.
- (3) datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einzuhalten.
- (4) Veränderungen oder Aktualisierungen der Kriterien rechtzeitig beim Markennutzer anzugeben, so dass entsprechende Anpassungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in angemessener Frist möglich sind.

Abschnitt 3

Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit der Letztunterzeichnung einer der Parteien in Kraft.
- (2) Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Vertrages wird dem Markennutzer die Gestattung der Nutzung fristlos durch den Markeninhaber entzogen.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung in einer angemessenen Frist nicht abstellt.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam oder nicht realisierbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Realisierbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Als vereinbart gilt, was dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift

.....
Stempel/Unterschrift

Markennutzer

Markeninhaber